

Herzlich Willkommen im Eichwaldbad Dillingen der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL)

Ruhe und Erholung, Entspannung und Spaß stehen im Mittelpunkt. Unsere Gäste sollen sich sicher und wohl fühlen. Dazu sollen die nachfolgenden Regeln beitragen.

Haus- und Badeordnung Eichwaldbad Dillingen

Die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen erlassen folgende Haus- und Badeordnung:

1. Art, Umfang und Zweck des Freibades

1. Das Eichwaldbad in Dillingen a.d. Donau ist eine öffentliche Einrichtung der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen und dient auch der Ausbildung der Jugend im Schwimmen und ihrer allgemeinen sportlichen Förderung. Soweit es die Situation zulässt, steht es auch den Schulen in der Stadt zur Verfügung. Insbesondere dient aber das Freibad der Allgemeinheit. Es soll ein Ort der Erholung und Entspannung sein und der Erhaltung und Stärkung der Gesundheit dienen. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt deshalb im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erklärt sich jeder Besucher mit der Haus- und Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen einverstanden.
3. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen, bei der Benutzung durch Schulen oder durch die Bundeswehr trägt der Vereins- oder Übungsleiter, der verantwortliche Lehrer oder Ausbildungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

2. Benutzungsberechtigung

1. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilfsbedürftig sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, müssen von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.
2. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen (Mindestalter 18 Jahre) eingelassen. Die Aufsichtspersonen sind für die Sicherheit dieser Kinder verantwortlich und wirken auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung hin. Kinder ab 7 Jahren dürfen das Eichwaldbad nur alleine besuchen, wenn sie sicher schwimmen können.
3. Besucher, die im Eichwaldbad wiederholt und trotz Ermahnungen gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe grob verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss sofort erfolgen.

4. Ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten sowie offenen Wunden.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der DSDL. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften.

3. Eintrittskarten und -preise

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Preises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann Sie nicht vorgezeigt werden oder hat der Badegast versucht, eine Begünstigung durch das Lösen einer billigeren Karte zu erschleichen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von 25 EUR fällig. Im Wiederholungsfall kann er zeitweise oder auf Dauer vom Besuch des Eichwaldbads ausgeschlossen werden. Das Badepersonal kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Daten erheben.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen gesperrt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei technisch oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saison- und Kombikarteninhaber gewährt.
3. Die Eintrittspreise werden veröffentlicht und im Eichwaldbad bekannt gemacht.

4. Öffnungszeiten, Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von den DSDL festgesetzt und bekannt gemacht. Einlass- bzw. Kassenschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu räumen. Das Freibad selbst ist spätestens mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
3. Die DSDL können erforderlichenfalls, insbesondere bei Überfüllung und ungünstiger Witterung, das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.
4. Für Übungsstunden bei Schulen, Vereinen, vereinsähnlichen Gruppen und für Schwimmsportveranstaltungen gilt jeweils die in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Bedingungen.
5. Die DSDL kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, insbesondere für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, vorübergehend einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

5. Aufbewahren von Kleidung

1. Zur Aufbewahrung der Kleidung stehen Schränke in begrenzter Zahl zur Verfügung, die mit Pfandschlössern geöffnet und geschlossen werden. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel hat.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Beschreibung des Schrankinhaltes und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben (siehe Tarifblatt).
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderschranks zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet, das Schlüsselarmband am Handgelenk zu tragen.
4. Die Schlüssel der Schränke müssen im Bad verbleiben und dürfen beim Verlassen des Bades nicht mitgenommen werden. Nach Betriebsende werden alle Schränke geöffnet und gereinigt. Zurückgebliebene Kleidung und Gegenstände werden aufbewahrt und können während der Öffnungszeiten beim Badpersonal abgeholt werden.

6. Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken unter der Dusche gründlich zu reinigen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
2. In den Schwimmbecken sowie in den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens untersagt. Jede Verunreinigung des Beckenwassers ist zu vermeiden.
3. Die Beckenanlagen dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

7. Badekleidung

1. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Freibades ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.
2. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen sanitären Einrichtungen zu benutzen.
3. Badehosen über Knielänge, sowie Jeans und Hosen mit Knöpfen oder Metallteilen sind nicht erlaubt.

8. Beckennutzung

1. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
2. Das Benutzen der Startblöcke ohne Freigabe durch den aufsichtsführenden Schwimmmeister bzw. durch den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter ist verboten. Zur Vermeidung von Unfällen können bei erhöhter Besucherzahl die Startblöcke zeitweise gesperrt werden.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Beckenanlagen benutzen, soweit sie durch die Wassertiefe nicht gefährdet werden. Im Schwimmerbereich dürfen keinerlei Schwimmhilfen benutzt werden. Ausnahmen kann der aufsichtsführende Schwimmmeister zulassen.
4. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Kinderspielgeräte ist nur Kindern unter 9 Jahre und deren Aufsichtspersonen gestattet.
5. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, Bällen, Luftmatratzen, Schnorchelgeräten, Flossen oder ähnliches bedarf der Zustimmung des Schwimmmeisters.
6. Die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte sowie das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standplätzen ist nicht gestattet.
7. Das Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen ist zu unterlassen.
8. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Die Rutschenanlagen dürfen nur entsprechend der angebrachten Beschilderungen benutzt werden. Die Ampelschaltung ist einzuhalten. Das Landebecken ist unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt im Rutschenauslauf ist untersagt.
10. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

9. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Badegäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Bad beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
2. Das Reservieren der Bänke und Liegestühle ist nicht erlaubt.
3. Das Rauchen ist nicht gestattet im ausgewiesenen Kinderbereich, im Umkleide- und Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und an den Beckenanlagen.
4. Behälter aus Glas oder einem sonstigen zerbrechlichen Material sind im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich verboten.

5. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Becken und an den Beckenumgängen ist untersagt. Abfälle sind in den aufgestellten Müllsammelbehältern zu entsorgen.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Die Verwendung von Musikinstrumenten und anderen Tonwiedergabegeräten ist nur auf der Liegewiese gestattet. Sie sind so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Die Benutzung privater Haartrockner erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Der Gebrauch sonstiger elektrischer Geräte im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich ist verboten.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
10. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Das Ausspucken auf den Fußboden oder in das Schwimmbecken sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten ist untersagt. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Räumlichkeiten und der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist zu vermeiden und dem Personal anzuzeigen.
11. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen sowie das Beschädigen der Pflanzen und Bäume ist verboten.
12. Ballspiele außerhalb des dafür vorgesehenen Spielplatzes sind nicht erlaubt. Ausnahmen gelten nur für Trainings- und Sportveranstaltungen, die von den DSDL genehmigt sind.
13. Das Aufstellen von Zelten innerhalb des Freibadgeländes bedarf der Zustimmung der DSDL. Grillgeräte aller Art dürfen nur nach Absprache mit dem diensthabenden Schwimmmeister auf dem befestigten Platz im Osten des Freibadgeländes betrieben werden.
14. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Freibad ist für den Einsatz von Versorgungs- und Rettungsfahrzeugen freizuhalten.
15. Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an Gebäuden oder das Abstellen der Fahrzeuge auf den Grünanlagen ist verboten.

10. Vorschriften für Schulen, Vereine und Verbände

1. Für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Schulschwimmen in Verbindung mit dieser Haus- und Badeordnung.
2. Im Übrigen gilt diese Haus- und Badeordnung entsprechend für Vereine, Verbände, Einheiten der Bundeswehr, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse.

3. Die Zulassung geschlossener Gruppen wird allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
4. Vor jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Klassenlehrer, Übungsleiter) durch Eintragung in jeweiligen Benutzungsnachweis zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.
5. Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Haus- und Badeordnung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

11. Aufbewahrung von Wertgegenständen

Geld und andere Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände verantwortlich.

12. Fundgegenstände

Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Behördenfund) behandelt. Fundgegenstände werden vom Badpersonal 14 Tage aufbewahrt.

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich dem Badpersonal zu übergeben.

13. Haftung der Besucher und der DSDL

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen der DSDL oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Die Badbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von DSDL zum Schutz der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
3. Bei Verunreinigung der Einrichtungen des Freibades hat der Badbenutzer der DSDL die Reinigungskosten zu erstatten.
4. Die Benutzung der Einrichtungen des Freibades sowie des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die DSDL haftet bei Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Die DSDL haften insbesondere nicht

- für Kleidung, Geld- und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände, die in den Kabinen, Umkleeräumen und Schränken oder sonst wo abgelegt oder aufbewahrt werden;

- für Schaden, der den Badegästen durch Dritte zugefügt wurde;
- für Schaden, der infolge unrechtmäßiger Benützung eines verlorenen Kabinenschlüssels durch Dritte entstanden ist sowie
- für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Badeeinrichtungen verursacht werden oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung zustande gekommen sind.

Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Schwimmmeister angezeigt und innerhalb einer Frist von drei Tagen bei DSDL geltend gemacht werden.

14. Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

1. Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen der DSDL auszuüben.
2. Das Personal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
4. Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, die in grober Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Haus- und Badeordnung nicht beachten und sich den Anordnungen des Personals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
5. Den in Absatz 4 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die DSDL zeitweise oder dauernd untersagt werden.
6. Auf Rückerstattung von Eintrittsgeld besteht in den Fällen der Absätze 4 und 5 kein Anspruch.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Eichwaldbad Dillingen. Unser Team steht Ihnen jederzeit für Fragen, Anregungen und Wünsche zur Verfügung.

Dillingen a.d. Donau, 01. Mai 2016


Wolfgang Behringer
Werkleiter
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen